# Expertenliste „Fassadentechnik“

## § 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste (Expertenliste) mit der Bezeichnung „Fassadentechnik“ geführt.

## § 2 Eintragungsvoraussetzungen

(1) [1]In die Liste „Fassadentechnik“ wird eingetragen, wer

1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder einer anderen deutschen Ingenieurkammer ohne vergleichbare Liste ist,
2. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Bauingenieurwesens oder eines gleichwertigen Studienganges verfügt,
3. über ausreichende Berufserfahrung nach Absatz 2 verfügt,
4. über die erforderliche Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung nach Absatz 3 verfügt,
5. persönliche Referenzen hinsichtlich seiner fachlichen Eignung benennt
6. an einem Fachgespräch vor dem Eintragungsgremium erfolgreich teilgenommen hat und
7. den Nachweis erbringt, dass für ihn im Fall der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für sonstige Schäden aus der Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur für Fassadentechnik besteht.

[2]Das Eintragungsgremium kann nach Durchführung des Fachgespräches einstimmig beschließen, dass die Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsmaßnahme als weitere Voraussetzung für die Eintragung gelten soll.

(2) [1]Abhängig vom erlangten akademischen Abschluss sind die nachfolgend genannten Praxisjahre an Berufserfahrung in der Fassadentechnik, in der technischen Bauleitung (Fassaden), in der Fassadenprüfung und vergleichbaren Tätigkeiten in der Fassadentechnik nachzuweisen:

1. Diplom-Ingenieur/in, Diplom-Ingenieur/in (FH), Master (M.Sc., M.Eng.) mindestens 8 Jahre und
2. Bachelor mindestens zehn Jahre.

[2]Auf die in Satz 1 genannte Dauer der Berufserfahrung können 2 Jahre durch die Teilnahme an einem anerkannten Grundlehrgang zur Fassadentechnik im Umfang von mindestens 30 Zeiteinheiten je 45 Minuten angerechnet werden.

(3) Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung
[1]Die in der Liste „Fassadentechnik“ geführten Personen haben sich nach ihrem Studienabschluss durch Teilnahme an für die Fachrichtung Fassadentechnik anerkannten Fort- und Weiterbildungskursen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen beruflich fort- und weiterzubilden. [2]Der Mindestumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beträgt 4 Zeiteinheiten je 45 Minuten je Kalenderjahr. [3]§ 2 Abs. 3 der Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWo) gilt entsprechend. [4]Der Mindestumfang der Fortbildung nach Satz 2 ist für die letzten drei Jahre vor Antragstellung nachzuweisen. [5]Anrechnungsfähig auf die Fortbildung nach Satz 4 ist die Teilnahme an einem anerkannten Grundlehrgang zur Fassadentechnik nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

## § 3 Eintragungsverfahren

(1) Die Eintragung in die Liste erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.

(2) Für den Antrag zur Eintragung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Liste mit vom Antragsteller bearbeiteten Projekten aus dem Bereich der Fassadentechnik der letzten acht bzw. zehn Jahre, ggf. eine Bescheinigung zur Teilnahme an einem anerkannten Grundlehrgang zur Fassadentechnik nach § 2 Abs. 2 Satz 2,
2. Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 3,
3. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestanforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 für den Fall der Anerkennung und
4. die Benennung von drei Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können.

(3) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, weitere Unterlagen und Erläuterungen formlos, auch telefonisch oder per E-Mail nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird.

(4) [1]Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ein Eintragungsgremium, dessen Mitglieder vom Vorstand für dessen Amtsdauer berufen werden. [2]Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsgremiums noch nicht berufen worden sind, wird bis zur Berufung das bisherige Eintragungsgremium tätig, soweit und solange dies erforderlich ist.

(5) [1]Das Eintragungsgremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Ingenieuren aus der Fassadentechnik, die überwiegend Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sein müssen, sowie mindestens einem Mitglied des Vorstands. [2]Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und einer geraden Zahl von Beisitzern, die mindestens zur Hälfte Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sein müssen. [3]Die Beisitzer sollen gleichmäßig zu den Sitzungen herangezogen werden.

(6) [1]Die Mitglieder des Gremiums sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. [2]Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

(7) [1]Die Eintragung ist befristet auf fünf Jahre. [2]Sie kann auf Antrag um je höchstens fünf Jahre verlängert werden. [3]Mit dem Antrag auf Verlängerung ist die regelmäßige Fortbildung und das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 7 nachzuweisen und ggf. die Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer in Deutschland nachzuweisen. [4]Der Antrag muss vor Ablauf der Befristung gestellt werden, danach gilt er als Neuantrag.

(8) [1]Für die Eintragung in die Liste wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben. [2]Für die Terminierung und Durchführung des Fachgesprächs wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben. [3]Für die Verlängerung der Eintragung wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. [4]Die Gebühren für die Durchführung des Fachgesprächs nach Satz 2 reduzieren sich bei Rücktritt des Antragstellers vom Fachgespräch spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin auf ein Drittel, danach auf zwei Drittel; im Übrigen bleibt § 8 Absatz 7 der Gebührenordnung unberührt. [5]Für Antragsteller, die nicht Mitglied in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, erhöhen sich die Gebühren auf das 1,8-fache. [6]§ 8 Abs. 3 Satz 2 der Gebührenordnung gilt entsprechend.

## § 4 Mitteilungspflicht

[1]Die in die Liste „Fassadentechnik“ Eingetragenen sind verpflichtet, sich auch nach der Eintragung regelmäßig in von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in dem in § 2 Abs. 3 dieser Verfahrensordnung beschriebenen Umfang jährlich fort- und weiterzubilden. [2]Sie sind außerdem verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. [3]Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

## § 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

(1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn

1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung oder der Verlängerung nicht bestanden haben.

(2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 26.03.2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 26.03.2026